

**Antrag auf Rücktritt von einer Prüfung bzw.
auf Verlängerung der Bearbeitungszeit bei selbständig und
ohne Aufsicht zu erstellenden Prüfungsleistungen
aus wichtigem Grund**

Merkblatt zu Anträgen auf Prüfungsrücktritt/Verhinderung bzw. Fristverlängerung und deren Rechtsfolge

Wenn Sie aus wichtigem Grund an einer Prüfung nicht teilnehmen oder den festgesetzten Abgabetermin für eine wissenschaftliche Arbeit (Anmeldung Thema oder Abgabe der Prüfungsleistung) nicht einhalten können, müssen Sie den Rücktritt von der Prüfung bzw. eine Verlängerung der Bearbeitungszeit beantragen. Bitte lesen Sie hierzu die nachfolgenden prüfungsrechtlichen Vorgaben sehr genau, da die Studien- und Prüfungsordnungen und die Rechtsprechung strenge Anforderungen im Zusammenhang mit Prüfungsrücktritten und Fristverlängerungen stellen. Bei Nichtbeachten dieser Vorgaben droht die Bewertung Ihrer Prüfungsleistung mit „null Punkten“ bzw. der Note „5,0“ bzw. mit „nicht bestanden“.

Die Beantragung erfolgt digital über folgenden Link:

Nach § 11 StuPrO Wirtschaft der DHBW (für Studierende bis Jahrgang 2023) sowie § 33 DHBW StuPrO (für Studierende ab Jahrgang 2024) gilt eine Prüfungsleistung als mit „null Punkten“ bzw. der Note „5,0“ bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Prüfling **ohne wichtigen Grund**

- zu einem Prüfungstermin nicht erscheint;
- nach Beginn der Prüfung zurücktritt;
- eine selbstständig und ohne Aufsicht zu erstellende Prüfungsleistung zum festgesetzten Abgabetermin nicht erbracht hat oder
- festgesetzte Fristen zur Anmeldung von Themen für eine selbstständig und ohne Aufsicht zu erstellende Prüfungsleistung nicht einhält.

In diesen Fällen ist die nicht bestandene Prüfungsleistung gem. der für Sie gültigen Studien- und Prüfungsordnung, sofern möglich, zu wiederholen.

Liegt **ein wichtiger Grund** für den Rücktritt/die Verhinderung vor, so muss dieser dem Prüfungsamt der DHBW Heilbronn **unverzüglich angezeigt** und **glaubhaft** gemacht werden. Im Krankheitsfall ist zusätzlich ein **ärztliches Attest** unverzüglich vorzulegen. Wenn Sie aus wichtigem Grund eine Prüfungsleistung nicht erbringen oder eine der o.g. prüfungsrechtlichen Pflichten nicht wahrnehmen können, ist die Prüfungsleistung gem. der für Sie gültigen Studien- und Prüfungsordnung nachzuholen.

Erläuterung zu: „Wichtiger Grund“

Nach der Rechtsprechung liegt ein wichtiger Grund vor, wenn *„dem Prüfling unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und nach Abwägung der widerstreitenden öffentlichen und privaten Interessen, die Prüfungsteilnahme nicht zumutbar ist.“* Das wird immer dann der Fall sein, wenn eine erhebliche und nur vorübergehende Beeinträchtigung des Leistungsvermögens des Prüflings vorliegt. **Die Entscheidung über diese Rechtsfrage trifft das Prüfungsamt der DHBW Heilbronn.**

Erläuterung zu: „Glaubhaft machen“

Der/die Studierende muss alle Nachweise erbringen, um den wichtigen Grund glaubhaft zu machen. Ihm/ihr obliegt die Darlegungslast. Wenn der/die Studierende die Nachweise nicht erbracht hat, geht dies zu seinen/ihren Lasten. Die hierzu ggf. mitzuteilenden personenbezogenen sensiblen Daten werden streng vertraulich behandelt und ausschließlich zur Beurteilung der Prüfungsfähigkeit verwendet.

Erläuterung zu: „Unverzüglich“

Der wichtige Grund muss unverzüglich glaubhaft gemacht werden. Der wichtige Grund muss demnach zum **frühestmöglichen Zeitpunkt glaubhaft** gemacht werden, sobald es dem/der Studierenden nach Lage der Dinge zumutbar ist (**ohne**

schuldhaftes Zögern). Wird der wichtige Grund nicht unverzüglich glaubhaft gemacht, geht dies zu Lasten des/der Studierenden.

So verhalten Sie sich richtig:

1. Teilen Sie dem für Sie zuständigen Sekretariat **telefonisch oder per Mail vor Beginn der Prüfung** mit, dass Sie an der Prüfung nicht teilnehmen bzw. die Abgabefrist nicht einhalten können.
(Diese Mitteilung dient nur der Information und ist noch keine Genehmigung des Rücktritts /der Fristverlängerung.)

Erläuterungen zum Ausfüllen der Formulare bei Vorliegen

- einer Krankheit:

Setzen Sie sich mit einem Arzt in Verbindung und lassen Sie das Formular „ärztliches Attest“ von diesem ausfüllen. Das Prüfungsamt der DHBW Heilbronn muss sich aufgrund der ärztlichen Angaben ein eigenständiges Urteil über die Prüfungsfähigkeit bilden können. Das ärztliche Attest muss deshalb die aktuellen krankheitsbedingten Störungen so konkret und nachvollziehbar beschreiben, dass das Prüfungsamt der DHBW Heilbronn die ihm obliegende Entscheidung, ob zum Zeitpunkt der Prüfung tatsächlich Prüfungsunfähigkeit besteht bzw. bestand, treffen kann. Die Angabe der Diagnose ist nicht erforderlich. **Das ärztliche Attest muss daher folgende Angaben enthalten:**

- Angaben zur untersuchten Person
- Beginn und (voraussichtliches) Ende der Krankheit
- Beschreibung der gesundheitlichen Beeinträchtigung bzw. der Symptome, Angabe der Auswirkungen auf das Leistungsvermögen des Prüflings und ggf. Angabe darüber, wie der Befund erhoben wurde
- Datum der Untersuchung
- Unterschrift und Stempel des Arztes

- eines sonstigen wichtigen Grundes:

Besorgen Sie sich geeignete Nachweise, um den wichtigen Grund glaubhaft zu machen. (Fragen hierzu beantwortet das Prüfungsamt der DHBW Heilbronn)

2. Beachten Sie, dass für die Verlängerung der Abgabefrist bei Projekt- und Bachelorarbeiten eine **schriftliche Stellungnahme des Ausbildungsbetriebes vorzulegen ist** (Im Falle von Gründen, die in der Person des/der Studierenden liegen, insbesondere Krankheit, ist die Stellungnahme des Dualen Partners entbehrlich).